

Tarifordnung der Zentrumsanlagen Spitzacker und deren Einrichtungen

vom 17. August 2015

		Seite
1.	Allgemeines	
1.1	Zweck und Geltungsbereich	3
1.2	Eintritts- und Zutrittsregelung	3
1.3	Behörden	3
1.4	Regelung in Ausnahmefällen	3
1.5	Vermietung von Anlageteilen ausserhalb dieser Tarifordnung	3
1.6	Abonnement – Verlust	3
1.7	Abonnement – Unterbruch bei Krankheit / Unfall	3
1.8	Abonnement - Auslandsaufenthalt / Wegzug aus der Gemeinde	4
1.9	Abonnemente - Allgemeine Gültigkeitsdauer	4
1.10	Abonnemente - Gültigkeit auf Anlagen	4
1.11	Abonnemente - Preisanpassung	4
1.12	Ausweispflicht bei Vergünstigungen	4
1.13	Erwachsenentarif / Kindertarif	4
1.14	Tarife für Schulklassen	4
1.15	Spezielle Regelungen für Vereine und andere Dauernutzer	4
1.16	Einsprachemöglichkeit	5
1.17	Beschwerdemöglichkeit	5
2.	Hallenbad Zentrum	
2.1	Tarife Hallenbad	5
2.2	Rabatte	5
2.3	Vermietung und Verkauf von Badeartikeln	5
3.	Sauna / Dampfbad Zentrum	
3.1	Tarife Sauna / Dampfbad	6
4.	Mehrzweckhalle Zentrum	
4.1	Tarife Mehrzweckhalle für sportliche Anlässe	6
4.2	Tarife Mehrzweckhalle für nicht sportliche Anlässe	6
4.3	Tarife für Nebenanlagen der Mehrzweckhalle	7
4.4	Reinigung durch Hallenpersonal	7
5.	Eintrittsregelung für Gemeindepersonal	7
6.	Aufhebung früherer Erlasse	7

1. Allgemeines

1.1 Zweck und Geltungsbereich

Die Tarifordnung bezweckt eine klare Regelung der Eintritts- und Zutrittsregelungen und Mietgebühren sowie deren Gültigkeit. Sie ist für alle Besucher der Sportanlagen verbindlich. Auch Kollektivbenutzer wie Schulen, Vereine und andere Gruppen sind ihr unterstellt. Zuwiderhandlung gegen die Tarifordnung oder gegen die Weisungen des Personals können mit Verwarnung oder sofortiger Wegweisung geahndet werden.

1.2 Eintritts- und Zutrittsregelung

Der Besucher erhält gegen Barzahlung an der Kasse ein Eintrittsbillett. Der Einzeleintritt berechtigt zum einmaligen Betreten der Anlage und ist nur am Ausgabetag gültig. Gelöste Einzeleintritte und Abonnemente werden nicht zurückgenommen.

1.3 Behörden

Für alle in dieser Tarifordnung behandelten Belange ist der Ausschuss für Bauten und technische Betriebe zuständig.

1.4 Regelung in Ausnahmefällen

Für Regelungen in Ausnahmefällen sind der Bereichsleiter Liegenschaften und Sportbetriebe oder dessen Stellvertreter zuständig.

Für die Durchführung von einzelnen Veranstaltungen können die Tarife anders geregelt werden. Die geänderten Tarife sind vom Ausschuss Bauten und technische Betriebe zu bewilligen.

1.5 Vermietung von Anlageteilen ausserhalb dieser Tarifordnung

Die Tarifgestaltung von Anlageteilen, die nicht in dieser Tarifordnung erfasst sind, wird mit den Nutzern fallweise mit einer separaten vertraglichen Vereinbarung geregelt.

1.6 Abonnement - Verlust

Verlorene Jahreskarten und Saisonkarten werden ohne einen Abzug bei der Gültigkeitsdauer ersetzt. Alle anderen Abonnemente werden nicht ersetzt. Der Verlust ist der Sportbetriebe- und Liegenschaftenabteilung zu melden. Es wird eine Umtriebsentschädigung von Fr. 30.00 verrechnet. Wird das verloren gegangene Abonnement nachträglich aufgefunden, ist dieses der Sportbetriebe- und Liegenschaftenabteilung abzugeben.

1.7 Abonnement – Unterbruch bei Krankheit / Unfall

Die Laufzeit des Abonnements wird im Krankheitsfall nur bei Vorweisen eines ärztlichen Zeugnisses verlängert. Gleichzeitig muss der Kunde mindestens 2 Monate krankgeschrieben sein. Zeitspannen unter 2 Monaten werden nicht verlängert. Kann ein Kunde dem Schwimmsport gar nicht mehr nachgehen (muss ebenfalls von einem Arzt bestätigt werden) wird ihm der Preis für das Abonnement anteilmässig zurückerstattet; das Abonnement muss aber noch mindestens über eine Laufzeit von 50% verfügen.

1.8 Abonnement - Auslandsaufenthalt / Wegzug aus der Gemeinde

Bei einem Auslandsaufenthalt kann das Abonnement verlängert werden. Der Kunde muss dies der Sportbetriebe- und Liegenschaftenabteilung vor dem Auslandsaufenthalt melden.

Beim Wegzug aus der Gemeinde Urdorf entsteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Abonnementpreises.

1.9 Allgemeine Gültigkeitsdauer

Die Gültigkeitsdauer der Jahreskarten beträgt 1 Jahr ab Ausstellungsdatum.

Die Gültigkeitsdauer der Saisonkarte beträgt 1 Saison (Sommer oder Winter).

Die Gültigkeitsdauer der 10er-Abonnemente beträgt 2 Jahre ab Ausstellungsdatum.

Die Jahreskarte und Saisonkarten sind persönlich und somit nicht auf andere Personen übertragbar.

1.10 Abonnemente - Gültigkeit auf Anlagen

Die Jahreskarte Badeanlagen, die Jahreskarte Sauna, die Saisonkarte Sommer Badeanlagen und die Saisonkarte Sommer Sauna gelten sowohl für das Freibad Weihermatt wie auch für das Hallenbad.

1.11 Abonnemente - Preisanpassung

Die Überprüfung der Abonnements- und Eintrittspreise und der Mietgebühren erfolgt alle 2 Jahre durch den Ausschuss für Bauten und technische Betriebe in Koordination mit dem KOVU und wird anschliessend durch den Gemeinderat genehmigt.

1.12 Ausweispflicht bei Vergünstigungen

Bei der Geltendmachung von Vergünstigungen ist der Anspruch mit schriftlichen Dokumenten zu belegen.

1.13 Erwachsenentarif / Kindertarif

Personen ab 16 Jahren bezahlen den Tarif für Erwachsene.

Von 6 - 15 Jahren ist der Kindertarif zu bezahlen. Kinder unter 6 Jahren können die Sportanlagen kostenlos benutzen.

1.14 Tarife für Schulklassen

Mit einheimischen Schulen wird die Eintritts- und Entschädigungsregelung in separaten Vereinbarungen geregelt. Auswärtige Schulklassen haben den normalen Eintrittspreis zu bezahlen, sofern keine separate vertragliche Regelung abgeschlossen wurde.

1.15 Spezielle Regelungen für Vereine und andere Dauernutzer

Mit Vereinen und anderen Dauernutzern können Eintritts- und Entschädigungsregelungen in separaten Vereinbarungen geregelt werden. Dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Nutzer ist jedoch Rechnung zu tragen.

1.16 Einsprachemöglichkeit

Gegen Verfügungen der Sportbetriebe- und Liegenschaftenabteilung kann beim Ausschuss für Bauten und technische Betriebe innert 10 Tagen schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.

1.17 Beschwerdemöglichkeit

Beschwerden jeglicher Art sind schriftlich an den Ausschuss für Bauten und technische Betriebe, Bahnhofstrasse 46, 8902 Urdorf, zu richten.

2. Hallenbad Zentrum

2.1 Tarife Hallenbad

	Erwachsene		Kinder	
	einheimisch	auswärtig	einheimisch	auswärtig
Einzeleintritt	6.00	6.00	3.00	3.00
10er Abonnement	54.00	54.00	27.00	27.00
Saisonkarte Sommer oder Winter	80.00	140.00	40.00	70.00
Jahreskarte Badeanlagen	160.00	260.00	80.00	130.00
Semester-Stunde Bahnmiere	130.00	195.00	---	---
Halbes Nichtschwimmerbecken pro Std. exkl. Eintritt	20.00	20.00		
Bahn Schwimmerbecken pro Std. exkl. Eintritt	20.00	20.00		

2.2 Rabatte

Einheimischen Familien wird beim gleichzeitigen Bezug von zwei oder mehreren Saison- und/oder Jahreskarten ein zusätzlicher Rabatt von 25 % gewährt.

Einheimischen AHV- und IV-Rentnern, Auszubildenden und Studenten wird auf die Saison- und Jahreskarte ein Rabatt von 25% gewährt.

Die Rabatte sind nicht kumulierbar.

2.3 Vermietung und Verkauf von Badeartikeln

Die Preise für die Vermietung und den Verkauf von Badeartikeln sowie für die Hinterlegung von allfälligen Depots werden auf der Sportanlage angeschlagen. Die Ansätze werden jährlich aufgrund der sich veränderten Einkaufspreise vom Ausschuss Bauten und technische Betriebe festgesetzt.

3. Sauna / Dampfbad Zentrum

3.1 Tarife Sauna / Dampfbad

	Erwachsene ab 18 Jahren	
	einheimisch	auswärtig
Einzeleintritt	15.00	15.00
10er Abonnement	135.00	135.00
Saisonkarte Sommer oder Winter	230.00	260.00
Jahreskarte	450.00	500.00

Im Eintritt in den Saunabereich ist auch das Recht zur Benützung des Hallenbads inbegriffen.

4. Mehrzweckhalle Zentrum

4.1 Tarife Mehrzweckhalle für sportliche Anlässe

	einheimische		auswärtige	
	KOVU	Andere	Vereine	Andere
Semesterstunde Montag bis Freitag pro Hallenhälfte exkl. Aussenplatz	130.00	195.00	----	----
Einzelstunde Montag bis Freitag pro Hallenhälfte exkl. Aussenplatz	10.00	15.00	30.00	50.00
Einzelstunde Samstag und Sonntag pro Hallenhälfte exkl. Aussenplatz	20.00	50.00	50.00	100.00
Aussenplatz pro Std.	20.00	30.00	30.00	50.00

In den vorstehenden Tarifen für die Hallen- und Aussenplatzmiete ist die Benützung der Garderoben und der Dusche inbegriffen.

Bei der Vermietung von Anlässen, die über mehrere Tage dauern, werden pro Tag nur 18 Stunden in Rechnung gestellt.

6. Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Betriebs- und Badeordnung wird die durch den Gemeinderat genehmigte Tarifordnung vom 28. Februar 2011 mit den seitherigen Änderungen und allfällige weitere, mit der vorliegenden Tarifordnung im Widerspruch stehenden, Bestimmungen aufgehoben.

Urdorf, 17. August 2015

Gemeinderat Urdorf

Gemeindepräsidentin

Gemeindeschreiber

Sandra Rottensteiner

Urs Keller